

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 37 (2011)

Heft: 4

Artikel: Meldebefugnis und Zusammenarbeit mit neuen Kinderschutzbehörden

Autor: Blättler, Richard / Kläusler-Senn, Charlotte / Häfeli, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meldebefugnis und Zusammenarbeit mit neuen Kindesschutzbehörden

Seit 18 Jahren laufen die Vorbereitungen für die Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Ein Kernpunkt der Ende 2008 von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten und am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Veränderungen ist die Ablösung der kommunalen Miliz- und Laienvormundschaftsbehörden durch interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB. Seit dem 1. Juli 2011 ist das revidierte Betäubungsmittelgesetz in Kraft, welches eine erweiterte Meldebefugnis für Fachleute bringt, damit die Früherkennung und Frühintervention bei suchtgefährdeten Personen gefördert wird. Was bringen diese Neuerungen? Werden die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von Suchtfachleuten mit dem Kinderschutz damit wirklich besser?

Richard Blättler

lic. phil. I, stellvertretender Generalsekretär Fachverband Sucht, Weinbergstrasse 25, CH-8001 Zürich, Tel. +41 (0)44 266 60 67, blaettler@fachverbandsucht.ch, www.fachverbandsucht.ch

Charlotte Kläusler-Senn

MSSW, MA, Psychologin FSP, Projektleiterin Fachverband Sucht, Tel. +41 (0)44 266 60 64, klaeusler-senn@fachverbandsucht.ch

Christoph Häfeli

Prof. FH, Jurist und Sozialarbeiter, Kindes- und Erwachsenenschutzexperte, Clemenzweg 24, CH-5443 Niederrohrdorf, Tel. +41 (0)56 496 22 24, jus.haefeli@bluewin.ch

Neues BetmG: Meldebefugnis für Fachleute

Seit diesem Sommer ist das revidierte Betäubungsmittelgesetz BetmG¹ in Kraft, welches unter anderem eine Stärkung der Früherkennung und Frühintervention F&F bringt. In Artikel 3c wird eine erweiterte Meldebefugnis für Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen formuliert. Diese Fachpersonen sind unter bestimmten Voraussetzungen befugt, den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen – namentlich bei Kindern und Jugendlichen – zu melden. Allerdings unterstehen sie dem Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 und 321 des Strafgesetzbuchs und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht oder können die Mitwirkung nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilprozessordnung verweigern. Sie sind auch nicht zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie Kenntnis von Verstössen gegen Art. 19a des BetmG (Konsum von Betäubungsmitteln) erhalten.

Mit der erweiterten Meldebefugnis bei Suchtgefährdung soll die Umsetzung des Mottos: «Hinschauen und Handeln!» gefördert werden. In den Abstimmungsunterlagen vom 30. November 2008 hiess es dazu: «Ein Hauptanliegen der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ist es, die Jugendlichen besser zu schützen. Amtsstellen und Fachleute sollen den zuständigen kantonalen Behörden drogen- und suchtgefährdete Jugendliche melden können, damit diese rechtzeitig Hilfe erhalten (Art. 3c).»²

Damit sind zwei wichtige Punkte angesprochen, die mit den Prinzipien der F&F übereinstimmen:

- Erstens geht es um Hilfe und Unterstützung, nicht um Disziplinierung. Wenn keine hilfreiche Intervention möglich ist, dann soll auch keine Meldung gemacht werden. Dies ist wichtig, um unnötige Stigmatisierungen zu vermeiden.
- Zweitens wird den Fachleuten eine Befugnis erteilt, das heisst, sie können eine Suchtgefährdung melden, müssen aber nicht.

Das ist in Einklang mit den fundamentalen Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität. Die Ursachenforschung und die praktische Erfahrung haben gezeigt, dass viele Risiko- und Schutzfaktoren dabei eine Rolle spielen, ob jemand süchtig wird oder nicht. Das Abwägen und Beurteilen der Situation eines jungen Menschen ist nicht einfach in einer Handvoll Artikel zu regeln, sondern beruht auf einer sorgfältigen Einschätzung im Einzelfall. Neu ist auch die Erweiterung des Kreises der berechtigten Fachleute und Bereiche: Neben Medizin und Justiz sind auch Bildung und Polizei sowie der Sozialbereich genannt. Das umfasst im Prinzip fast alle Personen, die beruflich mit Jugendlichen in Kontakt kommen. Die Grenze verläuft wohl zwischen Lehrmeister und Fussballtrainerin.

Eine weitere Neuerung bedeutet einen kleinen Schritt in Richtung einer kohärenten Suchtpolitik: Das Betäubungsmittelgesetz spricht mit dem Begriff der suchtbedingten Störung nämlich auch den Alkohol als Suchtmittel an.

Eine Meldung einer Suchtgefährdung soll eine niederschwelligere Möglichkeit bieten, als die Meldung einer Gefährdung des Kindeswohlens an die Vormundschaftsbehörde. Dennoch soll keine Flut von Meldungen ausgelöst werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates kommentiert die Voraussetzungen:

«Die Meldeermächtigung soll aber nicht zu einem Denunziantentum führen, weshalb sie an strenge Voraussetzungen gebunden ist: Nur Berufsleute, die unmittelbar mit der betroffenen

Person zu tun haben, sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Meldung befugt. Sie haben das Wohl der betroffenen Person in den Vordergrund zu stellen und eine diagnostische, pädagogische oder therapeutische Massnahme muss angezeigt sein. Bei Eingang einer Gefährdungsmeldung können die zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen professionell abklären, ob und welche Massnahme sinnvoll ist.»³

Zuständige Meldestellen

Die zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen sind von den Kantonen zu benennen. Der Fachverband Sucht favorisiert dafür eine Kompetenzzuweisung an die bestehenden Suchtberatungsstellen, deren Kernkompetenz eben gerade in der Klärung der Suchtgefährdung liegt.

Wichtig ist auch der Hinweis der nationalrätlichen Kommission, dass eine solche Klärung zum Schluss gelangen kann, dass keine Intervention oder Massnahme nötig und sinnvoll ist, obwohl dies die meldende Fachperson anders gesehen hat.

Natürlich haben die von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen auch wieder die Subsidiarität und Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Wenn die Betroffenen sich selber helfen können, ist das der beste Ansatz. Wenn das Umfeld, insbesondere die Eltern, die nötigen Kompetenzen haben, dann sollen sie zum Zuge kommen. Erst wenn dies nicht ausreicht, sollte eine Intervention des Staates erfolgen. Und auch diese muss zuerst auf der freiwilligen Ebene angeboten werden. Wenn es gelingt, die notwendige Intervention auf freiwilliger Ebene durchzuführen, dann braucht es keine Behörde.

Falls gravierende Probleme bestehen, die mit dem freiwilligen Angebot nicht gelöst werden können, ist eine Behörde mit Weisungsbefugnissen beizuziehen, z.B. die Jugendanwaltschaft oder die Vormundschaftsbehörde.

Zusammenarbeit mit den Behörden

In vielen Kantonen bewährt sich die Zusammenarbeit der Suchtfachstellen mit der Jugendanwaltschaft im Rahmen der sogenannten Kifferkurse.

Weniger eindeutig positiv ist die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden VB, denen mit Skepsis oder Vorbehalten begegnet wird. Besonders anwaltschaftlich arbeitende Fachleuten befürchten, dass überforderte Behörden überschüssende Massnahmen anordnen, welche die Interessen von Süchtigen und Kindern nicht wirklich wahren. Die Geschichte der «Kinder der Landstrasse»⁴ ist noch nicht vergessen. Auch heute noch wird zu oft über die Kinder gesprochen und zu wenig mit ihnen.

Eine weitere Schwäche der VB liegt nach Meinung vieler Fachleute darin, dass die Behörden mehrheitlich aus Laien bestehen. In kleineren Gemeinden sind Sozialarbeitende manchmal auf einem schwierigen Posten, wenn sie fachlich gut begründete Interventionen anordnen wollen.

Statistik der Kinderschutzmassnahmen 2009

Bevor die bevorstehenden Veränderungen von der VB zur KESB beleuchtet werden, soll noch ein Blick auf die aktuelle Praxis geworfen werden. Im Jahr 2009 bestanden in der Schweiz etwas über 40'000 Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.⁵ Nach Art. 307 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches ZGB können Ermahnungen und verbindliche Weisungen, etwas Bestimmtes zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, sowie persönliche oder institutio-

nalisierte Einblicke und Kontrollen angeordnet werden. Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3 bestanden in 2'102 Fällen. Differenzierte Erziehungsbeistandsschaften nach Art. 308 bildeten mit 23'831 Fällen den grössten Anteil der Massnahmen. Nach Art. 310 ist die Aufhebung der elterlichen Obhut möglich, was in 3'537 Fällen geschah. In 417 Fällen bestand ein Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311/312.

Neue Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Vielfalt der bisherigen VB-Strukturen wird nicht völlig verschwinden, doch es sind Vereinfachungen im neuen Recht vorgesehen. Heute hat die teils politisch gewählte Behörde eine Aufsichtsfunktion über die Mandatsträger von vormundschaftlichen Massnahmen. Diese sind oft Sozialarbeitende, die einer Amtsvormundschaft oder einem Sozialdienst mit einer Leitung unterstellt sind. Die Entscheide der VB werden schliesslich von einem VB-Sekretär oder einer VB-Sekretärin VBS vorbereitet. Das Gesetz fordert neu eine Fachbehörde für den Kindes- und Erwachsenenschutz. Diese KESB soll die Funktionen von VB und VBS übernehmen. Die interdisziplinäre Fachbehörde für Kindes- und Erwachsenen-Schutz soll gemäss der Empfehlung der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES aus jeweils mindestens einer Vertretung der drei Gebiete Psychologie, Sozialarbeit und Recht gebildet sein. Das Einzugsgebiet sollte 50'000 bis 100'000 Einwohnende umfassen. Als Rechtsmittelinanz ist zwingend ein Gericht vorgesehen.

Damit soll die Behörde gestärkt und professionalisiert und so befähigt werden, fachlich fundierte und breit abgestützte Entscheide zu fällen. Die regionalisierten KESB werden idealerweise für mehrere hundert laufende Massnahmen zuständig sein und sich dadurch auf wachsende Erfahrungen stützen können.

Ausblick

Je nach Kanton ist der Entscheid für die Organisationsform der Behörde bereits gefallen. 2013 wird das neue Recht in Kraft gesetzt. Danach wird es vermutlich noch einige Jahre dauern, bis die Auswirkungen flächendeckend spürbar werden. Ebenso wird die Umsetzung des revidierten BetmG mit der Meldebefugnis nicht von heute auf morgen erfolgen. Die erweiterte Meldebefugnis bei Suchtgefährdung ist als ein Mosaikstein im subsidiär aufgebauten Hilfe- und Schutzsystem zu verstehen. Gleichzeitig ist es eine Einladung an den Suchtbereich zu einer verbesserten Zusammenarbeit mit den Behörden. Aus fachlicher Sicht besteht die berechtigte Hoffnung, dass diese Zusammenarbeit in Zukunft zu einer besseren Unterstützung für diejenigen führt, die sie benötigen. ●

Literatur

- KOKES/ZKE (2010): Schweizerische Statistik der Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz 2009. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 65 (6): 481-490.
- Leimgruber, W./Meier, T./Sablonier, R. (1998): Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Schweizerisches Bundesarchiv: Bern.

Endnoten

- 1 www.admin.ch/ch/d/sr/c812.121.html, Zugriff 11.7.2011.
- 2 www.tinyurl.com/abs-art3c, Zugriff 11.7.2011, S.41.
- 3 www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8573.pdf, Zugriff 11.7.2011, S. 8598.
- 4 Vgl. Leimgruber/Meier/Sablonier 1998.
- 5 KOKES/ZKE 2010: 481ff.